

INHALT

Seite	Seite
Senatsverwaltung für Finanzen	
Öffentliche Zahlungserinnerung – Steuern und Abgaben –	4730
Senatsverwaltung für Justiz	
Entstehung von Stiftungen	4731
Anordnung über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Anträge nach § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	4731
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	
Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4731
Festsetzung von Ortsdurchfahrten gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes	4732
Abstufung von Teilflächen eines Nebenbetriebes einer Bundesfernstraße gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes	4732
Einziehung von Teilflächen eines Nebenbetriebes einer Bundesfernstraße gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes	4733
Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Ausbau des Groß-Berliner Damms von Sterndamm bis Segelfliegerdamm im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	4733
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Aufhebung der Benutzungsordnung der Senatsbibliothek Berlin	4734
Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten	
Zwei Ungültigkeitserklärungen von Siegeln	4734
AOK Berlin – Die Gesundheitskasse	
Satzung der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse ...	4734
Apothekerversorgung Berlin	
Satzung der Apothekerversorgung Berlin (AVB)	4745
Berliner Ärzteversorgung Einrichtung der Ärztekammer Berlin	
Satzung über die Berliner Ärzteversorgung	4755
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) – Anstalt des öffentlichen Rechts –	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	
– Berlin-Ticket S	4769
– Beförderungsbedingungen	4769
Berliner Wasserbetriebe	
Wassertarif und Entwässerungstarife ab 1. Januar 2006	4769
Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE –	4770
Handwerkskammer Berlin	
Erweiterung und Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer	4778
Bezirksämter	4779
Stellenausschreibungen	4784
Öffentliche Ausschreibungen	4788
Gerichte	4804
NICHT AMTLICHER TEIL	
Bekanntmachung der Wirtschaft:	
B F B Branchen-Fernsprechbuch GmbH, Anzeigenannahmeschluss für die GelbenSeiten Berlin	4808

Textannahme vom

Erscheinungstag

30. Dezember 2005 bis 05. Januar 2006, 12 Uhr für den 13. Januar	2006
06. Januar 2006 bis 12. Januar 2006, 12 Uhr für den 20. Januar	2006
13. Januar 2006 bis 19. Januar 2006, 12 Uhr für den 27. Januar	2006
20. Januar 2006 bis 26. Januar 2006, 12 Uhr für den 03. Februar	2006

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2005

Berlin-Tickets S werden nicht als Jahres- und Abonnementkarten ausgegeben.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Berlin-Ticket S durch Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin ist nicht zugelassen.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.3.

Preis: 33,50 EUR.

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2006.

**Gemeinsamer Tarif
der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen
(VBB-Tarif)**

Gültig ab 1. Januar 2006

Bek. v. 21. 12. 2005 – BVG VM-T –

Telefon: 256-28430 oder 256-0

Nachstehenden Änderungen und Ergänzungen im Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nr. 34 vom 22. Juli 2005, Seite 2553, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Schreiben vom 21. Dezember 2005 zugestimmt.

Teil A

Beförderungsbedingungen

...

§ 4 – Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifes gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Fahrzeugen die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

...

Berliner Wasserbetriebe

**Wasser-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-,
Fäkalwasser- und Fäkalschlammtarife
ab 1. Januar 2006**

Bek. v. 15. 12. 2005 – BWB –

Telefon: 0800 2927587

1 Wassertarif

1.1 Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt	2,158 €/m ³
Umsatzsteuer 7 %	0,151 €/m ³ *
gesamt	2,309 €/m ³ *

* Rundungsdifferenzen können auftreten

Erläuterung zum Wasserpreis:

Der vorstehend ausgewiesene Gesamtpreis (brutto) in Höhe von 2,309 €/m³ enthält die Umsatzsteuer nach dem geminderten Satz für Lebensmittel (zz. 7%). Dieser Gesamtpreis erscheint nicht auf der Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Menge multipliziert mit dem Netto-Wasserpreis (2,158 €/m³) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

2 Entwässerungstarife

2.1 Schmutzwasserentgelt

Das Schmutzwasserentgelt beträgt 2,465 €/m³

2.2 Niederschlagswasserentgelt

Das Niederschlagswasserentgelt beträgt 1,533 €/m²/a

2.3 Fäkalwassertarif

Der Fäkalwassertarif beträgt 1,732 €/m³

2.4 Fäkalschlammтарif

Der Fäkalschlammтарif beträgt 9,657 €/m³

3 Hinweise

3.1 Schmutzwasserentgelt

Das Schmutzwasserentgelt wird nach der Wassermenge berechnet, die auf das Grundstück geliefert bzw. dort gewonnen wird oder dort anfällt, abzüglich der Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird.

3.2 Niederschlagswasserentgelt

Das Niederschlagswasserentgelt wird nach der bebauten und befestigten Fläche (versiegelte Flächen) bemessen, von der aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen wird berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.

3.3 Fäkalwassertarif

Das Entgelt für die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallende Abwasser wird nach der Wassermenge berechnet, die auf das Grundstück geliefert bzw. dort gewonnen wird oder dort anfällt (Frischwassermaßstab), abzüglich der Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird.

3.4 Fäkalschlammтарif

Das Entgelt für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Klärschlamm berechnet.

3.5 Genehmigung

Der Wassertarif und die Entwässerungstarife wurden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen genehmigt.

3.6 Umsatzsteuer

Zu den Wasserpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (vgl. Erläuterungen zum Wasserpreis).

Die Entwässerungsentgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3.7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Berliner Wasserbetriebe Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

Diese Veröffentlichung ersetzt die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2004 (ABl. S. 4851).

Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE –

Bek. v. 15. 12. 2005 – BWB –

Telefon: 0800-2927587

§ 1 – Vertragsverhältnis

(1) Die Berliner Wasserbetriebe leiten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Entwässerungsanlagen Abwasser von Grundstücken und Straßen ab und reinigen es, soweit erforderlich. Sie reinigen auch das in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallende Abwasser sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen).

(2) Die Berliner Wasserbetriebe führen die Entwässerung auf Grund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE –. Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande. Der Entsorgungsvertrag über die Annahme und Reinigung von Abwasser aus dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen beginnt am 1. Januar 2006; spätestens jedoch mit der Zuführung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an einer von den Berliner Wasserbetrieben bezeichneten Übergabestelle rückwirkend ab dem 1. Januar 2006.

Vertragspartner der Berliner Wasserbetriebe sind der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte. In Ausnahmefällen kann der Entsorgungsvertrag auch mit Nutzungsberechtigten, zum Beispiel Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Dies gilt für alle in den ABE genannten Arten der Abwasserbeseitigung.

(3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Entsorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Berliner Wasserbetrieben wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Berliner Wasserbetriebe auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen diese Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung

zung einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(6) Der Zwang zum Anschluss an die Anlagen der öffentlichen Entwässerung besteht gemäß § 40 BauO Bln. Der Zwang zur Benutzung dieser Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 – jeweils in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 und 2 des Berliner Wassergesetzes –.

(7) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es im Einklang mit § 36 a des Berliner Wassergesetzes versickert werden kann und darf.

§ 2 – Begriff des Abwassers

Abwasser im Sinne dieser ABE ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (vgl. § 29 d Abs. 2 des Berliner Wassergesetzes). Hierzu gehören auch Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern und nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. § 29 d Abs. 4 des Berliner Wassergesetzes findet vollumfänglich Anwendung.

§ 3 – Anschlussarten

(1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren durchgeführt mit Ausnahme der in § 13 geregelten dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen.

(2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbstständig für sich an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden. Wie viele Anschlüsse je Grundstück herzustellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

(3) In Gebieten des Trennverfahrens – das heißt, es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben – erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten; § 4 Abs. 1 Buchstabe a bleibt unberührt. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Regenwasserkanäle richtet sich nach seiner Zusammensetzung.

(4) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Abwasser den Mischwasserkanälen zugeführt. In der Regel sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich im Bereich der Grundleitung vor dem Hauskasten vereinigen können.

(5) Die Nennweite der Anschlusskanäle muss mindestens DN 150 betragen.

§ 4 – Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

(1) Nur mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe dürfen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden:

- a) Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle,
- b) nicht häusliches Schmutzwasser,
- c) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen,
- d) Grund- und Drainagewasser nach Vorlage der behördlichen Genehmigung,
- e) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser,
- f) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Bebauungsplänen vorgesehene Maß überschreitet.

Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen wird zur Deckung der jeweils entstehenden Kosten ein Entgelt erhoben. Die Menge und die Zeit der Einleitung des Abwassers können die Berliner Wasserbetriebe bestimmen.

(2) In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Abwässer, die die in der Anlage aufgeführten Konzentrationswerte überschreiten, sofern nicht dem Einleiter von den Berliner Wasserbetrieben eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist,
- b) flüssige und feste Stoffe, die die Entwässerungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
- d) Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, das explosive oder giftige Gase entwickelt, die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
- e) Abwasser, das wärmer als 35 °C ist, in die Schmutz- und Mischwasserkanäle,
- f) Abwasser, das wärmer als 30 °C ist, in die Regenwasserkanäle,
- g) Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 6,5 und 10 liegt,
- h) Abwässer, die die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen.

Genauere Hinweise auf Stoffe und Stoffkonzentrationen gemäß §§ 3 und 4 erteilt der Abteilungsbereich Einleiterüberwachung der Berliner Wasserbetriebe.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen an die Entwässerungsanlagen ist nicht gestattet.

(4) Betriebe, in denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie zum Beispiel Benzin, Öle oder Fette, müssen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einbauen und betreiben.

(5) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der gesamten Untersuchung zu tragen. Zur Überprüfung von Einleitungen nicht häuslichen Abwassers können turnusmäßige Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig.

(6) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(7) Bei Abwasserarten, deren Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf, sind geringfügig verunreinigte Abwässer (Kondenswasser, Kühlwasser, Grundwasser, Wasser aus Schwimmbecken, Springbrunnen und dergleichen) auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe unter Beibringung einer Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde offenen Wasserläufen zuzuführen. Dabei sind nach Möglichkeit vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe, Regenwasserüberläufe und Sonderleitungen zu benutzen. Sind zur Ableitung neue Kanäle erforderlich, so werden diese auf Antrag des Eigentümers, von dessen Grundstück die Wassermengen abfließen, von den Berliner Wasserbetrieben auf seine Kosten hergestellt. Die neuen Kanäle gehen mit ihrer Fertigstellung entschädigungslos in das unbeschränkte Eigentum der Berliner

Wasserbetriebe über. Die Anschlusskanäle (hier: Verbindungskanal zwischen der Einleitungsstelle der Wassermengen und der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal bzw. zur zugewiesenen Vorflut) werden ebenfalls von den Berliner Wasserbetrieben auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt. Sie werden jedoch mit der Fertigstellung Eigentum des Grundstückseigentümers, unabhängig davon, ob sie die Verbindung zu einem neuen Kanal oder zu einem vorhandenen Kanal darstellen.

(8) Sollen sonstige Abwassermengen, deren Einleitung der Zustimmung bedarf, insbesondere Industrieabwässer, ohne ausreichende Vorflut vor dem Grundstück den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt werden, so sind die erforderlichen Kanäle bzw. Sonderleitungen bis zum Übergabeort durch den Antragsteller herstellen zu lassen. Die neuen Kanäle zum Ableiten der Abwassermengen bleiben im Eigentum des Antragstellers. Sie werden auf Anforderung von den Berliner Wasserbetrieben betriebsmäßig unterhalten, sofern sie baulich und betriebsmäßig den technischen Regeln der Berliner Wasserbetriebe entsprechen.

§ 5 – Vertragsstrafe

Werden Einleitungen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe vorgenommen, bzw. werden verbotene Einleitungen im Sinne des § 4 Abs. 2 festgestellt oder erfolgen Einleitungen ohne die erforderliche Mitteilung im Sinne des § 11 Abs. 6, wird vorbehaltlich eines auszusprechenden Einleitungsverbot eine Vertragsstrafe berechnet. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe ist im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung das Doppelte der nach § 15 a Abs. 1, § 15 c ermittelten Wassermengen der gesamten Abrechnungsperiode und im Bereich der Niederschlagsentwässerung die doppelte nach § 15 b ermittelte Fläche zugrunde zu legen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Berechnung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.

§ 6 – Mitteilungs-, Auskunfts- und Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. sein Bevollmächtigter hat den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 4 Abs. 2) unbeabsichtigt in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden (§ 23 a des Berliner Wassergesetzes),
- b) sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf (§ 4 Abs. 1),
- c) der Anschlusskanal oder die Sonderentwässerungseinrichtung (vgl. § 11 Abs. 8) schadhaft oder betriebsunfähig geworden sind oder sich nicht mehr in Betrieb befinden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer und/oder die nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser ABE Berechtigten haben den Berliner Wasserbetrieben insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie zum Beispiel Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ihrer Person (zum Beispiel Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie zum Beispiel Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, Nassdach, begrünte Dachflächen) anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob von

den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation entwässert wird. Ferner können die Berliner Wasserbetriebe vom Grundstückseigentümer Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen.

(4) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Vertragspartner der Berliner Wasserbetriebe ist, obliegen diesem – neben dem Grundstückseigentümer – die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

(5) Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf Grund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.

§ 7 – Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu den Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Außenanlagen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der Entwässerungsanlagen, Beseitigung von Störungen und zum Ablesen von Messeinrichtungen erforderlich ist.

§ 8 – Haftung bei Betriebsstörungen, Schutz vor Rückstau

(1) Wegen Betriebsstörungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich Störungen infolge überdurchschnittlicher Niederschläge sind Schadensersatzansprüche gegen die Berliner Wasserbetriebe, deren Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Gegen den Rückstau von Abwasser hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 9 – Kanaleinbau

Die Berliner Wasserbetriebe machen die Erweiterung des Kanalnetzes von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen abhängig. Grundsätzlich werden Entwässerungskanäle nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum des Landes Berlin stehen, eingebaut.

§ 10 – Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der Berliner Wasserbetriebe sichergestellt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Berliner Wasserbetriebe zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestat-

ten oder sie auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 – Hausanschlüsse

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung

- a) der Schmutzwasser-Anschlusskanäle von den öffentlichen Straßenkanälen bis einschließlich der ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück,
- b) der Regenwasser-Anschlusskanäle von den öffentlichen Straßenkanälen bis zur Geländeoberkante am aufgehenden Frontmauerwerk bzw. bis zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück einschließlich, soweit diese für Regenwasser-Anschlusskanäle erforderlich sind,
- c) der Anschlussleitungen von Sonderentwässerungseinrichtungen einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation in Gebieten, in denen solche von den Berliner Wasserbetrieben vorgesehen sind, vorgenommen.

Zur betrieblichen Unterhaltung gehört u. a. auch die Beseitigung von Verstopfungen der Anschlusskanäle zu a) und b).

Die Lage der Hausanschlüsse und Anschlussleitungen bestimmen die Berliner Wasserbetriebe; dabei sind begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeiten werden von den Berliner Wasserbetrieben selbst oder von deren beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbstständig ausführen oder vergeben. Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der bauausführenden Firmen sind insoweit zu berücksichtigen, als der Nachweis erbracht wird, dass diese alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bauausführung bieten. Es können allerdings nur Firmen beauftragt werden, die bei den Berliner Wasserbetrieben im Jahresvertrag stehen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlüsse zu schaffen. Für die Herstellung der Hausanschlüsse sind im öffentlichen Straßenland vorhandene Vorstreckungen nach Möglichkeit zu nutzen. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses zuzüglich eines Zuschlages für Baugemein- und Geschäftskosten trägt der Grundstückseigentümer. Tritt zwischen Auftragserteilung und Abrechnung sämtlicher Bauleistungen ein Eigentumswechsel ein, so bleibt der bisherige Grundstückseigentümer bis zur Vertragsübernahme durch den neuen Grundstückseigentümer den Berliner Wasserbetrieben weiter verpflichtet. Die Vertragsübernahme durch den neuen Grundstückseigentümer ist den Berliner Wasserbetrieben schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden pauschal berechnet. Diese bestehen aus dem Grundpreis sowie dem pauschalen Preis je Meter (kaufmännische Rundung) Hausanschlusskanal.

Die bei Fertigstellung des Hausanschlusses gültigen Pauschalpreise sind für die Abrechnung maßgebend. Unabhängig von der Möglichkeit zur Nutzung des Hausanschlusses ist die Rechnung zu dem von den Berliner Wasserbetrieben angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.

(4) Die Gewährleistungsfrist für die Arbeiten am Anschlusskanal beträgt vier Jahre, für eventuell wiederhergestellte Stra-

ßenbefestigungen ergibt sich die Gewährleistungsfrist nach den geltenden Bestimmungen.

(5) Der Abschnitt des Hausanschlusskanals von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauskastens geht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung ohne förmliche Übereignung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken ist die erste Grundstücksgrenze, die an die Straße grenzt, maßgeblich. Wird der Hausanschlusskanal ausschließlich im öffentlichen Straßenland (Kiosk, BVG, Wartehallen, U-Bahn u. a.) gelegt, bildet die dem öffentlichen Straßenkanal nächstgelegene Außenkante des Übergabeschachtes bzw. die Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze. Bei vorhandenen Anschlüssen verbleibt das Eigentum am Hausanschlusskanal, auch soweit er sich nicht auf dem Grundstück befindet, Eigentum des Grundstückseigentümers, es sei denn, er beantragt die Übernahme des sich in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Abschnittes in das Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

Der Grundstückseigentümer trägt für den in seinem Eigentum befindlichen Teil des Hausanschlusses die Kosten der betrieblichen Unterhaltung, Instandsetzung, Abtrennung und, soweit von ihm veranlasst, auch der Veränderung des Anschlusses zuzüglich des Zuschlages für Baugemein- und Geschäftskosten.

Für Anschlusskanalabschnitte, die sich im Eigentum der Berliner Wasserbetriebe befinden, erfolgt die betriebliche Unterhaltung und Instandsetzung zu Lasten der Berliner Wasserbetriebe, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch den Grundstückseigentümer (zum Beispiel Verstopfung) zurückzuführen. Die Kosten der Veränderung des Hausanschlusses, die vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, sind von diesem zu tragen.

Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von den Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt wird, gilt der Kanalabschnitt von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauskastens als ihnen gemeinsam gehörend. Satz 2 gilt entsprechend. Dieses gilt bei vorhandenen Anschlüssen für den gesamten Hausanschlusskanal. Für die Kosten der Herstellung, betrieblichen Unterhaltung, Instandsetzung und Abtrennung haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der privaten Abwasserleitungen (Grundleitungen) mit dem Hausanschlusskanal bzw. der Sonderentwässerungseinrichtung.

(7) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und zuzusetzen oder auch zu beseitigen oder zuzuschlämmen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinie möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinausführenden Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben.

Wird der Anschluss des Kunden abgetrennt und geschlossen, trägt dieser die gesamten Kosten der Schließungsmaßnahme.

(8) In Gebieten, in denen Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerungsverfahren) vorgesehen sind, gehen die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung ohne förmliche Übereignung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Für den

Vakuumschacht bzw. die Grundstückspumpstation nebst der zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen beträgt die Gewährleistungsfrist – abweichend von § 11 Abs. 4 – fünf Jahre. Bestehende Sonderentwässerungsanschlüsse bleiben hiervon unberührt. Die betriebliche Unterhaltung der Sonderentwässerungsanlagen obliegt den Berliner Wasserbetrieben. Die Kosten der betrieblichen Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte.

Art und Lage der Einrichtungen und Anschlussleitungen bestimmen die Berliner Wasserbetriebe; dabei sind begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sowie die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Grundstückseigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat den Bediensteten der Berliner Wasserbetriebe und den von diesen Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und den Leitungen zu gestatten.

Die Kosten der Herstellung der Sonderentwässerungseinrichtung trägt der Kunde in der Höhe, wie sie sich bei einem Anschluss durch einen normalen Hausanschlussgefällekanal ergeben würden. Kosten der Veränderung der Anlage trägt der Grundstückseigentümer, soweit sie von ihm veranlasst werden.

(9) Vor Beginn der Arbeiten ist von dem Grundstückseigentümer ein unverzinslicher Kostenvorschuss in Höhe von mindestens 50 v. H. der voraussichtlich entstehenden Baukosten zu zahlen.

(10) Kosten, die den Berliner Wasserbetrieben im Falle eines schadhaften Hausanschlusses bis zum Beginn der Instandsetzungsarbeiten entstehen (durch Absperrung und Beleuchtung einer Pflastereinbruchstelle im Bereich des öffentlichen Straßenlandes u. a.), sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, sofern er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Angebotsunterbreitung durch die Berliner Wasserbetriebe den Auftrag an die Berliner Wasserbetriebe erteilt.

(11) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.

(12) Die Berliner Wasserbetriebe können Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.

(13) Bei übergeordneten Arbeiten der Leitungsbetriebe im öffentlichen Straßenland und dadurch erforderlich werdenden teilweisen Umlegungen oder Auswechslungen von Anschlusskanälen hat der Grundstückseigentümer als Eigentümer des Anschlusskanals diese Arbeiten zu dulden. Er trägt die Kosten für eventuell erforderlich werdende Veränderungen im Grundleitungsbereich.

§ 12 – Baukostenzuschuss

(1) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, vom Grundstückseigentümer für die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau und die Verstärkung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen.

Sobald das Grundstück oder Teilgrundstück bzw. eine Baulichkeit im Straßenland oder auf sonstigen Flächen an die öffentliche Kanalisation bzw. das Sonderentwässerungssystem (vgl. § 11 Abs. 8) angeschlossen ist, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses.

(2) Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen zur Ermittlung der Straßenfrontlänge

amtliche Pläne – zum Beispiel Katasterauszüge – zur Verfügung zu stellen. Bei Grundstücken, die nicht oder mit einer Frontlänge von unter 10 m an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Für Grundstücke, die an zwei oder mehrere Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter abzurunden.

(3) Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn ein Schmutzwasser-Anschlusskanal bzw. die Sonderentwässerungseinrichtung betriebsfertig hergestellt ist. Auf den Zeitpunkt der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt kommt es hierbei nicht an. Desgleichen auch nicht auf die Verbindung mit den für die Einleitung des Schmutzwassers notwendigen Vorrichtungen (Ausgüssen, Aborten, usw.).

(4) Die Beträge der Hausanschlusskosten nach § 11 Abs. 3 und des Baukostenzuschusses sind getrennt auszuweisen.

§ 13 – Dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen

(1) Dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen (abflusslose Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen) sind entsprechend den Inbetriebnahme- und Wartungsvorschriften des Herstellers und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben. Die Einleitbedingungen des § 4 gelten auch für dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen.

(2) Die Entleerung von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen ist rechtzeitig vor deren Füllung, in der Regel mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen. Die Entleerung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn

- Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage, insbesondere von Kleinkläranlagen, zu beeinträchtigen drohen;
- das Fassungsvermögen der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage erreicht wird.

(3) Die Entleerung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen hat durch ein vom Kunden auf eigene Rechnung beauftragten Fachbetrieb, der mit den Berliner Wasserbetrieben einen Einleitvertrag geschlossen hat, zu erfolgen. Die Berliner Wasserbetriebe geben die geeigneten Fachbetriebe, mit denen Einleitverträge geschlossen wurden, in geeigneter Form bekannt.

(4) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfuhr und Beseitigung des Abwassers haben die Kunden und die Fachbetriebe einen Nachweis mit Belegen zur Menge des abgefahrenen Abwassers und des Datums der Abfuhr zu führen und den Berliner Wasserbetrieben auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 – Verantwortung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass sich die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch, dass der Hauskasten bzw. die Sonderentwässerungseinrichtung stets leicht zugänglich ist.

Im Falle von Neuanlagen und Instandsetzungsarbeiten ist der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe verpflichtet, Hinweistafeln über die Lage des Hauskastens anbringen zu lassen. Zum Öffnen des Hauskastens sind die Berliner Wasserbetriebe zur Vermeidung von Überflutungen bei Rückstau hinzuzuziehen.

Der Hauskasten darf zu Reinigungs- und Instandsetzungszwecken – nach vorangegangener Information der Berliner Wasserbetriebe – geöffnet werden.

Bei Druckentwässerungsanlagen darf zu Reinigungszwecken der Pumpenschacht – nach vorangegangener Information der Berliner Wasserbetriebe – geöffnet werden. Der Kunde ist be-

rechtigt, Reinigungsarbeiten im Schacht (Ausspritzen des Schachtes mit Wasser bei einem Druck von maximal 120 bar) auszuführen.

Dem Grundstückseigentümer sind weiterführende Handlungen jeder Art am und im Schacht und an der Steuersäule sowie der Entlüftung des Pumpwerkes aus Gründen der betrieblichen Sicherheit nicht gestattet. Die Meldung jeglicher Störungen erfolgt verantwortlich durch den Grundstückseigentümer beim Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe.

Mängel an den ihm gehörenden Entwässerungsanlagen muss der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen (§ 11), es sei denn, dass die Mängel auf Fehler bei der Herstellung oder Instandsetzung des Hausanschlusskanals zurückzuführen und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht worden sind. Er haftet für alle Schäden, die auf derartige Mängel oder eine vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind. Werden die Berliner Wasserbetriebe infolge einer vertragswidrigen Benutzung durch den Grundstückseigentümer aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, können sie in vollem Umfang beim Grundstückseigentümer Rückgriff nehmen.

§ 15 – Grundsatz der Entgelterhebung

(1) Die Berliner Wasserbetriebe erheben getrennte Entgelte für

- a) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 15 a),
- b) die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 15 b),
- c) die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers (§ 15 c) und
- d) die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (§ 15 c).

(2) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifen der Berliner Wasserbetriebe. Die Tarife werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 15 a – Entgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge in m³ berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die den Abwasseranlagen zugeführten Grundwasser- und Drainagewassermengen,
- d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von den Berliner Wasserbetrieben genehmigten und kalibrierfähigen Abwassermesseinrichtung und,
- e) soweit nicht gemessen worden ist, die von den Berliner Wasserbetrieben durch Schätzung ermittelte Wassermenge, für sonstige den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführte Wassermengen.

Die Wassermengen nach Buchstaben b und c hat der Grundstückseigentümer den Berliner Wasserbetrieben für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe die Zwischenzähler nicht selbst ablesen. Der Kunde hat grundsätzlich den Nachweis über zugeführte Mengen durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen.

(2) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung hat der Kunde den Nachweis über absetzbare Mengen grundsätzlich durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Im Einzelfall können die Berliner Wasserbetriebe vom Kunden verlangen, die Menge durch kalibrierfähige Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss.

(3) Abzüge werden nicht gewährt bei

- a) Wassermengen bis zu 5 m³ innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt und kein Zähler zum Nachweis der Abzugsmenge eingebaut ist,
- b) hauswirtschaftlich genutztem Wasser,
- c) Wassermengen, die bei Speisung von Warmwasser- und Heizungsanlagen verbraucht werden.

(4) Zu viel erhobene Entwässerungsentgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Wer beabsichtigt, eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit den Berliner Wasserbetrieben abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist und hat den Berliner Wasserbetrieben die Absetzmenge bis 4 Wochen vor dem Ende des Abrechnungszeitraums anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(6) (unbesetzt)

(7) Ergibt sich im Falle einer Prüfung der Messeinrichtungen für die bezogene Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermitteln die Berliner Wasserbetriebe den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 15 b – Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch „versiegelte Fläche“ genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Jeder m² ist eine Berechnungseinheit. Der Entgeltspflichtige hat den Berliner Wasserbetrieben auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Entgeltspflichtige den Berliner Wasserbetrieben auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt.

(2) Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird schon bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur an-

teilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.

- a) Als versiegelte Flächen werden sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen gewertet. Bei diesen Flächen wird die tatsächliche Größe in m² Berechnungsgrundlage, von denen aus in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässert wird.
- b) Sind die Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (zum Beispiel Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrassen) gepflastert oder befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser vollständig sicherstellen, werden diese Flächen bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht einbezogen.
- c) Bei begrünten Dachflächen werden 50 % der jeweiligen Fläche bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Gleiches gilt für so genannte Nassdächer.

(3) Auf Antrag des Kunden finden (zusätzlich zu Absatz 2) im Einzelfall Absetzungen und Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Kunde die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Fälle:

- a) Leitet der Kunde das Niederschlagswasser in ein so genanntes Mulden-Rigolen-System mit gedrosselter Ableitung und Teilversickerung des Niederschlagswassers, so werden pauschal 50 % der jeweiligen versiegelten Fläche bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung abgesetzt, wenn die Anlagen entsprechend den technischen Regeln des ATV-Arbeitsblattes Nr. 138 arbeiten. Im Einzelfall erfolgt eine abweichende Berücksichtigung auf Antrag des Kunden, wobei die Berliner Wasserbetriebe nach billigem Ermessen festsetzen, welcher Abzug von der versiegelten Fläche vorzunehmen ist.
- b) Nutzt der Kunde Niederschlagswasser (zum Beispiel für die Toilettenspülung, als Brauchwasser, zur Bewässerung), so setzen die Berliner Wasserbetriebe nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen fest, welcher Abzug von der versiegelten Fläche vorzunehmen ist. Bei Nutzung im Haushalt sind Privatwasserzähler in die Brauchwasserleitung und in die Trinkwasserzusp eisung zum Brauchwasserspeicher einzubauen.

Vom Kunden ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierten Auffangbehältern (zum Beispiel Zisternen) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt wird. Für die Ermittlung des Umfangs der abzusetzenden versiegelten Flächen ist u. a. maßgeblich, ob der oder die Auffangbehälter mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind oder nicht, ob sich die Menge des gesammelten Niederschlagswassers und die angegebene Nutzung dergestalt entsprechen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine oder nur eine reduzierte Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwassersammelleitung erfolgt.

§ 15 c – Entgelt für die dezentrale Entsorgung

(1) Das Entgelt für die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Bestimmungen des § 15 a gelten entsprechend. Abweichend von § 15 a Abs. 2 können für Grundstücke, die zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung und nicht zur Wohn-

nutzung dienen, Sondervereinbarungen über den Nachweis der absetzbaren Mengen geschlossen werden.

(2) Das Entgelt für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Klärschlammes berechnet. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen und an der Übergabestelle zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

§ 15 d – Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

Wird ein Grundstück an die der Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen angeschlossen, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entwässerungsentgeltes mit dem Tag der Inbetriebnahme (siehe § 11 Abs. 6) des jeweiligen Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Grundstückseigentümers durch die Berliner Wasserbetriebe zugesetzt bzw. beseitigt oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

§ 15 e – Abrechnung der Entwässerungsleistungen

(1) Die Entgelte nach § 15 a, § 15 b und § 15 c werden nach der Wahl der Berliner Wasserbetriebe monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Sind zusätzliche Abrechnungen erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten, die pauschal berechnet werden können.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet.

§ 16 – Abschlagszahlungen

(1) Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nach § 15 e Abs. 1 für mehrere Monate abgerechnet, so können die Berliner Wasserbetriebe für die nach der letzten Abrechnung erbrachte Leistung Abschlagszahlung verlangen. In diesen Fällen berechnen die Berliner Wasserbetriebe zweimonatliche Abschläge. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Leistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung für Entgelte nach § 15 a und § 15 c nach der durchschnittlichen, von vergleichbaren Kunden in Anspruch genommenen Leistung.

Zusammen mit den Abschlägen auf die Entgelte nach § 15 a werden Abschläge für die Entgelte nach § 15 b erhoben. Besteht keine Zahlungspflicht nach § 15 a, so können separate Abschlagszahlungen für die Entgelte nach § 15 b erhoben werden. Für Abschlagszahlungen auf Entgelte nach § 15 b werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Entgeltspflicht zugrunde gelegt.

(2) Die nach einer Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vom-Hundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Nachforderung von Abschlagszahlungen bleibt den Berliner Wasserbetrieben vorbehalten.

(5) § 16 a bleibt unberührt.

§ 16 a – Übergangsvorschrift zur Abrechnung von dezentralen Entwässerungsleistungen und der Vereinnahmung von Abschlagszahlungen

(1) Mit Einführung des getrennten Entgeltes für die dezentrale Abwasserentsorgung kann aus verwaltungstechnischen Gründen keine stichtagsgenaue Berechnung der Abschlagszahlungen nach § 16 dieser ABE zum 1. Januar 2006 erfolgen.

(2) Mit Zugang der (ersten) Rechnung über dezentrale Entwässerungsleistungen ab dem Jahr 2006 wird dem jeweiligen Kunden mitgeteilt, welche Abschlagszahlungen auf die Entgelte nach § 15 c zu leisten sind. Soweit dies aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist, kann nach der Übergangsregelung längstens bis zum 31. Dezember 2007 verfahren werden.

(3) Im Übrigen gilt § 16.

§ 17 – Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Berliner Wasserbetrieben angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Grundstückseigentümers können die Berliner Wasserbetriebe Verzugszinsen von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

(3) Bei Zahlungsverzug können die Berliner Wasserbetriebe, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

§ 18 – Vorauszahlungen

(1) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich für Entgelte nach den § 15 a, § 15 b und § 15 c nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Berliner Wasserbetriebe Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Berliner Wasserbetriebe auch für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Baukosten verlangen.

§ 19 – Sicherheitsleistung

(1) Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die Berliner Wasserbetriebe in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so können sich die Berliner Wasserbetriebe aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren, die als Sicherheitsleistung hinterlegt worden sind, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 20 – Zahlungsverweigerung

(1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

(2) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 21 – Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Berliner Wasserbetriebe kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22 – Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. die ihm in § 1 Abs. 2 und 3 Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer bzw. sonstige Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist den Berliner Wasserbetrieben binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu einem Zeitpunkt entsteht, in dem die Berliner Wasserbetriebe verspätet von dem Eigentumswechsel Kenntnis und die Möglichkeit zur Abrechnung erhalten haben.

§ 23 – Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das Amtsgericht Mitte bzw. das Landgericht Berlin.

(2) Das Gleiche gilt

1. wenn der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Grundstückseigentümer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 24 – Änderungen

Die ABE sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch die Berliner Wasserbetriebe mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 25 – Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE – vom 20. Dezember 1999 (ABl. S. 5155), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (ABl. S. 4936), treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten am 1. Januar 2006 in Kraft.